presserat

Werbung für Computer

Eine Tageszeitung veröffentlicht in ihrem Jugendmagazin ein 14 Seiten umfassendes »Computer-Special«das zum Teil als Anzeige gekennzeichnet ist, Die entsprechenden Seiten sind grafisch als Computerbildschirm mit unterschiedlichen Menüs gestaltet. Unter der Überschrift »Es rappelt in der Spielkiste« wird auf einer der Seiten für ein Computerspiel geworben. Ein Leser des Blattes spricht den Deutschen Presserat an. Das Computer-Special sei gut getarnte Werbung, die in Aufmachung und Stil den Eindruck eines redaktionellen Beitrags erwecke.

Zudem werde für das »gewaltverherrlichendste, blutspritzendste und widerlichste Spiel« geworben, das derzeit auf dem Markt zu haben sei. Die Objektleitung der Zeitung lässt den Presserat wissen, dass die Chefredaktion des Blattes der falsche Ansprechpartner für die Beschwerde sei, da es sich bei dem Special um Anzeigen handele, für deren Inhalt die Redaktion nicht verantwortlich sei. Auch der Presserat sei für die Beschwerde nicht zuständig. Durch das Computer-Layout der Anzeige sei eine Irreführung des flüchtigen Durchschnittslesers ausgeschlossen. Jede Seite sei außerdem mit dem Wort »Anzeige« überschrieben. Die Darstellung des beanstandeten Spiels sei im Kontext mit anderen Spielen zu bewerten. Die Formulierung des Textes habe einen satirischen Charakter. Da diese satirisch gemeinte Form, wie die Beschwerde zeige, missverstanden werden könne, werde die Anzeigenabteilung in Zukunft solchen Missverständnissen vorbeugen. (1994)

Der Presserat hält die Beschwerde für begründet. Er erkennt in der Veröffentlichung einen Verstoß gegen Ziffer 7 des Pressekodex, weil der Vermerk »Anzeige« auf den beanstandeten Seiten nicht den Anforderungen genügt, die an eine ordnungsgemäße Kennzeichnung angelegt werden müssen. Der Zeitung wird ein entsprechender Hinweis erteilt. Dem Beschwerdeführer wird geraten, seine Bedenken gegen das in den Anzeigen angepriesene Computerspiel dem Deutschen Werberat vorzutragen. (B 3/95)

Aktenzeichen:B 3/95
Veröffentlicht am: 01.01.1995
Gegenstand (Ziffer): Trennung von Werbung und Redaktion (7);
Entscheidung: Hinweis